

Recht aktuell

- 1.1 Neuer Schutz gegen Produktpiraterie 2
- 1.2 Ausländische Immobilien und Erbrecht 2
- 1.3 Stiftungen als erbrechtliches Gestaltungsmittel 3
- 1.4 Frühzeitige Director's-Dealings-Meldungen 4
- 1.5 Teilzeitanpruch des Arbeitgebers bei servicefreundlichen Organisationen 4
- 1.6 Stimmrechtspoolungen und Finanzmarktaufsicht 5

Steuern aktuell

- 2.1 Sicherstellung des persönlichen Freibetrags bei Schenkung und Vererbung 5
- 2.2 Unbeschränkte Verlustnutzung bei Auslandsaktivitäten in der EU? 6
- 2.3 Steuerabzug für ausländische Vertragspartner – Einschränkung durch das EU-Recht 6

Wirtschaftsprüfung aktuell

- 3.1 Kurs Zukunftssicherung 7
- 3.2 Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen auf dem Prüfstand 7
- 3.3 Zugriff der Finanzverwaltung auf digitale Unternehmensdaten 8

ESC Intern

- 4 Veranstaltungen 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Bedeutung grenzüberschreitender Kooperationen nimmt ständig zu. Deshalb haben wir unsere Allianz europäischer Anwaltssozietäten verstärkt. Der Kreis der Mitglieder, bestehend aus Esche Schümann Commichau (Deutschland), Geater & Co (Brüssel, EU-Recht), Lawrence Graham (England), Lafarge Flécheux Campana Le Blevenec (Frankreich), Alzaga, Caro, G. Palencia, Sánchez-Teran Asociados (Spanien), Puopolo Sistilli Geffers & Luise (Italien), wurde erweitert um Kupperman van der Wiel (Niederlande) und Verhaegen Walravens (Belgien). Die Allianz, die bis auf das Jahr 1990 zurückgeht und die bisher als „ABLE Associated Business Lawyers in Europe“ firmierte, bietet die Leistungen ihrer Mitgliedsfirmen zukünftig unter dem Namen „LG International“ an.

Mit etwa 500 Rechtsanwälten und Steuerberatern aus ganz Europa kann LG International komplexe grenzüberschreitende Transaktionen in nahezu allen Rechtsbereichen abwickeln. Weitere Informationen finden Sie dazu unter www.lginternational.com.

In der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist ESC weltweit in DFK International vertreten (www.dfkintl.com).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Autorenteam

1.1 Recht aktuell

Neuer Schutz gegen Produktpiraterie

Der EU-Ministerrat hat am 22. Juli 2003 die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 (ABl. L 196 vom 2. August 2003, Seite 7) verabschiedet, die die bisherige sog. Produktpiraterieverordnung aus dem Jahr 1994 (EG-Verordnung Nr. 3295/94) ersetzt.

Mit der Regelung soll die sog. Produkt- und Markenpiraterie unterbunden werden. Nachgeahmte und gefälschte Markenwaren, Raubkopien von Filmen, Musikstücken und Software, patentverletzende Erzeugnisse und andere Formen von Plagiaten und Produktfälschungen können danach vom Zoll bereits bei der Einfuhr in die Europäische Union beschlagnahmt werden. Erforderlich ist ein Antrag des Rechtsinhabers, der einheitlich für alle Zollstellen der Europäischen Union gestellt werden kann. Beschlagnahmte Waren werden vernichtet, sofern der Einführende nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht. Damit können schnell und effektiv rechtsverletzende

Produkte aus dem Verkehr gezogen werden. Da Produkt- und Markenfälschungen auch zunehmend Lebensmittel erfassen, ist der Anwendungsbereich der Verordnung auf sog. geografische Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen sowie Sortenschutzrechte erweitert worden.

Neu ist auch, daß der Antrag auf Grenzbeschlagnahme gebührenfrei ist. Er kann von jedem Inhaber von Marken, Urheberrechten, Patenten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten gestellt werden. Die Neuregelung wird am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

■ Dr. Christoph Cordes

Kontakt für weitere Informationen:

RA Dr. Christoph Cordes

Tel.: +49 (40) 36805-279

E-Mail: ccordes@esche.de

1.2 Recht aktuell

Ausländische Immobilien und Erbrecht

Die Zahl deutscher Staatsangehöriger, welche Grundeigentum im Ausland erwerben, nimmt zu. Beim Ableben der Eigentümer findet auf dieses unbewegliche Vermögen nicht immer deutsches Erbrecht Anwendung. Vielmehr unterwerfen zahlreiche Staaten das Immobilienvermögen ihrer eigenen Erbrechtsordnung. Die wichtigsten Länder sind: Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Monaco, Südafrika, Türkei, USA.

Das ausländische Erbrecht dieser Staaten bestimmt dann z.B., auf welche gesetzlichen Erben der unbewegliche Auslandsnachlaß übergeht und regelt die Erbquote dieses Personenkreises. Da bei Eintritt des Erbfalls zwei rechtlich getrennte Nachlässe bestehen, nämlich der Auslandsnachlaß und jener, auf den deutsches Erbrecht Anwendung findet, kann das ausländische Immobilienvermögen des Erblassers auf einen anderen Personenkreis mit unterschiedlich hohen Anteilen übergehen, als das deutsche Recht dies für den übrigen Nachlaß vorsieht.

Sein ausländisches Vermögen kann der Erblasser auch durch letztwillige Verfügung (z.B. Testament) anderen

Personen zuwenden als sein Inlandsvermögen. Wird durch eine solche letztwillige Verfügung ein gesetzlicher Erbe übergegangen, bestimmt das Erbrecht des ausländischen Immobilienlageortes darüber, ob dem Übergebenen eine Mindestteilhabe am Auslandsnachlaß ähnlich dem deutschen Pflichtteilsanspruch zusteht. Dies ist in Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises, z.B. Australien, Großbritannien und den USA, in der Regel nicht der Fall.

Besteht für den gesamten Weltnachlaß eine einheitliche letztwillige Verfügung nach deutschem Recht in Form eines handschriftlichen oder notariell beurkundeten Testaments, wird diese Verfügung aufgrund internationaler Abkommen in der Regel auch dann im Ausland anerkannt, wenn nach dortigem Recht andere Formvorschriften gelten. Dies trifft jedoch nicht zugleich auch für den Inhalt zu: So sind in Belgien, Frankreich und Luxemburg, also Staaten, die auf Immobilienvermögen ihr eigenes Erbrecht anwenden, die in Deutschland häufigen gemeinschaftlichen Testamente von Ehegatten unzulässig. Damit bleibt es in diesen Ländern dann trotz einer möglicherweise anders

lautenden letztwilligen Verfügung bei der (ausländischen) gesetzlichen Erbfolge. Ähnliche Probleme können sich bei Erbverträgen ergeben, die z.B. dem englischen Recht fremd sind.

Wann immer ausländisches Vermögen, insbesondere Immobilien, zum (späteren) Nachlaß gehören, empfiehlt es sich daher, anwaltlichen und steuerlichen Rat insbesondere vor Eintritt des Erbfalls einzuholen, um auch die Möglichkeit einer Vermögensumstrukturie-

rung, z.B. durch Erwerb ausländischen Immobilienvermögens zur Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen, zu prüfen.

■ Paul-Justus Kohl

Kontakt für weitere Informationen:

RA Paul-Justus Kohl
Fachanwalt für Familienrecht
Telefon: +49 (40) 36 80 5-119
E-Mail: pkohl@esche.de

1.3 Recht aktuell

Stiftungen als erbrechtliches Gestaltungsmittel

Die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung oder auch einer Familienstiftung kann auch ein erbrechtliches Gestaltungsmittel sein. Insbesondere ist es durch Gründung einer Stiftung möglich, gesetzliche Pflichtteilsansprüche ganz oder teilweise zu beschneiden und auf diese Weise zu erreichen, dass ein Familien- oder Unternehmensvermögen im Sinne des Erblassers erhalten bleibt.

Zu bedenken ist allerdings, daß dem pflichtteilsberechtigten Personenkreis, nämlich den durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossenen Abkömmlingen (Kinder, Enkel), bei deren Fehlen den Eltern und dem Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner des Erblassers nicht nur eine Mindestteilhabe am realen Nachlaß zusteht. Vielmehr kann eine Ergänzung dieser Bemessungsgrundlage um den Wert von Schenkungen verlangt werden, die der Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall vorgenommen hat, sogenannter Pflichtteilergänzungsanspruch. Zu solchen Schenkungen zählt auch die Errichtung einer Stiftung während der Zeitschranke. Da der Erblasser das Pflichtteilsrecht grundsätzlich nicht unterlaufen kann, indem er den Nachlaßwert zu Lebzeiten durch Schenkungen aushöhlt, stehen Pflichtteilergänzungsansprüche einer pflichtteilsberechtigten Person auch dann zu, wenn sie Erbe mit einer Quote in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also in Höhe des Pflichtteils, geworden ist. Wird der Pflichtteilsberechtigte Alleinerbe, kann er die Schenkung vom Beschenkten zurückverlangen, §§ 2325, 2326, 2329 BGB.

Im Ergebnis sollte für den Fall, dass die Reduzierung der Pflichtteilsansprüche der Erben zentrales Ziel des Erblassers ist, nicht zu spät an eine Stiftungsgründung gedacht werden!

Das Oberlandesgericht Dresden hat hierzu am 02. Mai 2002 eine interessante Entscheidung getroffen (Az. 7 U 2905/01): Ein Vater hatte ein Testament hinterlassen, in dem er die Tochter zur Alleinerbin eingesetzt hatte. Die Tochter verklagte eine Stiftung, deren Zweck der Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirchen ist. Der Vater hatte der Stiftung DM 4,7 Mio. zugewendet. Die Tochter ist der Meinung, ihr stehe ein Pflichtteilergänzungsanspruch gegen die Stiftung aus § 2329 Abs. 1 S. 2 BGB von DM 1,85 Mio. zu.

Das OLG hat die Klage der Tochter abgewiesen: Ein Anspruch der Klägerin scheiterte daran, daß die Zuwender an die Stiftung kein Geschenk i.S.d. § 2329 Abs. 1 BGB gewesen sei. Die Stiftung sei in ihrem Vermögen gar nicht bereichert worden, weil die Stiftung die Beträge lediglich treuhänderisch mit der Zweckbestimmung erhalten habe, das Vermögen unmittelbar zur Förderung des Stiftungszweckes, nämlich des Wiederaufbaus der Kirche, zu verwenden. Obwohl die Entscheidung des OLG Dresden rechtskräftig geworden ist, werden nach unserer Einschätzung durch dieses Urteil Stiftungen nicht generell vor Ansprüchen der Erben geschützt. Insbesondere dürfte dies nicht der Fall sein, wenn die zugewendeten Beträge dem Stiftungskapital zugeführt werden, um sodann ausschließlich aus Erträgen die satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen. Es bleibt daher bei der Empfehlung, frühzeitig an die Stiftung als Gestaltungsmodell für die Vermögensnachfolge zu denken.

■ Tom Kemcke ■ Paul-Justus Kohl

Kontakt für weitere Informationen:

RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-178
E-Mail: tkemcke@esche.de

RA Justus-Paul Kohl
Tel.: +49 (40) 36805-119
E-Mail: pkohl@esche.de

1.4 Recht aktuell

Frühzeitige Director's-Dealings-Meldungen

Seit Juli 2002 haben Vorstände und Aufsichtsräte börslich zugelassener Unternehmen sowie deren Ehepartner und Verwandte 1. Grades den Erwerb und die Veräußerung von Aktien des betreffenden Unternehmens mit einem Transaktionsvolumen innerhalb von 30 Tagen von mehr als € 25.000,00 öffentlich zu machen und insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hiervon zu berichten.

Wie die Bundesanstalt mittlerweile mitteilt, entsteht die Veröffentlichungspflicht der genannten Personengruppen nicht erst mit Vollzug des entsprechenden Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgangs, sondern bereits

mit Abschluß eines entsprechenden Kaufvertrages; dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen zeitlich gestreckten Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang handelt und der Kaufvertrag den weiterhin erforderlichen Vollzugsakt (Übertragung der Aktien zum Zwecke des Eigentumsübergangs) unter eine aufschiebende Bedingung stellt.

■ Dr. Hans Mewes

Kontakt für weitere Informationen:

RA Dr. Hans Mewes
Tel.: +49 (40) 36805-129
E-Mail: hmewes@esche.de

1.5 Recht aktuell

Teilzeitanspruch des Arbeitnehmers bei servicefreundlichen Organisationskonzepten

Gemäß § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes hat der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat, Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, soweit keine betrieblichen Gründe entgegen stehen und der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegen u.a. dann betriebliche Gründe vor, wenn eine Teilzeitbeschäftigung nicht in Übereinstimmung mit Organisationsentscheidungen des Arbeitgebers gebracht werden kann und das betriebliche Organisationskonzept sowie die zugrunde liegende unternehmerische Aufgabenstellung wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat diesen Grundsatz in einer neuen Entscheidung (BAG, Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. September 2003 – 9 AZR 665/02 -) konkretisiert. Es stellt – so das BAG – ein nachvollziehbares servicefreundliches Organisationskonzept dar, wenn der Arbeitgeber so weitgehend wie möglich sicher stellen will, daß seine Kunden jeweils nur einen Verkäufer als Ansprechpartner haben. Die Beeinträchtigung ist aber dann nicht wesentlich, wenn dieses Ziel auch bei Einsatz aller Arbeitnehmer in Vollzeit nicht erreichbar ist. Der Arbeitgeber muß dann ohnehin Vorkehrungen für den Fall treffen, daß der Kunde den

Verkäufer nicht antrifft, an den er sich ursprünglich gewandt hatte.

Der Neunte Senat hatte einen Fall aus einem Teppichhaus zu entscheiden. Dieses ist mindestens wöchentlich 60 Stunden geöffnet. Die Arbeitszeit einer Vollzeitkraft dauert im Durchschnitt 37,5 Stunden in der Woche. Die klagende Arbeitnehmerin verlangt eine Verkürzung ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 25 Stunden. Dadurch erhöht sich zwar die Wahrscheinlichkeit, daß Kunden sie für Rückfragen nicht antreffen. Angesichts der 60stündigen Ladenöffnungszeit wird dadurch das betriebliche Organisationskonzept nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Klägerin hatte deshalb ebenso wie in beiden Vorinstanzen auch beim Bundesarbeitsgericht mit ihrem Teilzeitverlangen Erfolg. Zu der Beratung zu Organisationskonzepten und anderen betrieblichen Gründen, einen Teilzeitanspruch abzuwehren, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

■ Jan-Marcus Rossa ■ Dr. Frank Bongers

Kontakt für weitere Informationen:

RA Jan-Marcus Rossa
Tel.: +49 (40) 36805-345
E-Mail: jrossa@esche.de

1.6 Recht aktuell

Stimmrechtspoolungen und Finanzmarktaufsicht

Das Wertpapierhandelsgesetz sowie das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz normieren zahlreiche Melde- und Veröffentlichungspflichten für Aktionäre börslich zugelassener Gesellschaften. Diese Pflichten vermitteln insbesondere auch Pool- bzw. Aktionärsvereinbarungen oder Stimmbindungsverträge, selbst wenn diese nur faktisch vollzogen werden und nicht schriftlich fixiert sind. Ausgenommen ist hier lediglich ein abgestimmtes Verhalten in Einzelfällen, das keine dauerhafte Wirkung entfaltet.

Grundsätzlich gelten hier strenge Melde- und Veröffentlichungspflichten sowie hiermit verbundene kurze Fristen für sämtliche Aktionäre, denen entsprechend vermittelte Stimmrechte aus derartigen Vereinbarungen zugerechnet werden. Ein derart abgestimmtes

Verhalten und hierdurch ausgelöste Zurechnungsfolgen können mithin sogar zu einem Kontrollerwerb von über 30% der Stimmrechte an dem betreffenden Unternehmen führen und damit ein zwingendes Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre zum Ankauf derer Aktien auslösen. Letzteres kann bei Vorliegen im Einzelfall einschlägiger gesetzlicher Befreiungstatbestände durch ein rechtzeitiges Antragsverfahren gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vermieden werden.

■ Dr. Hans Mewes

Kontakt für weitere Informationen:

RA Dr. Hans Mewes
Tel.: +49 (40) 36805-129
E-Mail: hmewes@esche.de

2.1 Steuern aktuell

Sicherstellung des persönlichen Freibetrags bei Schenkung und Vererbung

Für die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb eines 10-Jahreszeitraums gemäß § 14 ErbStG ist höchstrichterlich anerkannt, dass bei der Ermittlung des Abzugs der Steuer auf die Vorschenkung sichergestellt werden muss, dass sich eine Freibetragserhöhung durch eine Gesetzesänderung auch voll auswirken kann.

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis wirkt sich die verfassungsmäßig gebotene und gesetzlich umgesetzte Erhöhung des Freibetrags nach § 16 ErbStG durch das JStG 1977 immer dann nicht vollumfänglich aus, wenn eine Vorschenkung gemäß § 14 ErbStG nach altem Recht (vor dem 1.1.1996) den alten Freibetrag überstieg. Entgegen der derzeitigen Verwaltungsmeinung ist u.E. der alte Freibetrag bei der Berechnung der Abzugssteuer anzusetzen. Aktuell haben wir bei der Oberfinanzdirektion Hannover ein Rechtsgutachten dazu vorgelegt und angefragt, ob die Finanzverwaltung diesen Standpunkt teilt.

Wirtschaftlich geht es bspw. für Erwerber der Steuerklasse I Nr. 2 (Kinder) um die Anerkennung eines Teils von rd. € 158.500,00 des Freibetrages und die darauf nach den individuellen Steuersätzen des Letzterwerbs

entfallende Steuer. In Einzelfällen kann sich durch die Anerkennung des nicht verbrauchten Teils des Freibetrags auch der Effekt des Unterschreitens einer Progressionsstufe ergeben.

Bei zwischenzeitlich bestandskräftig veranlagten Schenkungen nach neuem Recht ohne Berücksichtigung dieser Auffassung ist dann auch eine Nachholung innerhalb des Zehnjahreszeitraums, beginnend mit der Vorschenkung nach altem Recht (also spätestens am 31.12.1995), in der Weise möglich, dass im Wege der Nachschenkung dieser Freibetrag „aktiviert“ wird.

Bis zu Stellungnahmen aus der Finanzverwaltung sollten entsprechende Verfahren offen gehalten werden.

■ Florian Dobroschke

Kontakt für weitere Informationen:

RA WP StB Florian Dobroschke Tel.: +40 (40) 36085-322 E-Mail: fdobroschke@esche.de	RA StB Jürgen E. Milatz Tel.: +49 (40) 36805-242 E-Mail: jmilatz@esche.de
---	--

2.2 Steuern aktuell

Unbeschränkte Verlustnutzung bei Auslandsaktivitäten in der EU?

Wer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und im Ausland Verluste erzielt, kann diese steuerlich nicht oder nur eingeschränkt abziehen. Das könnte sich für Betätigungen im EU-Ausland ändern.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit Vermietungsverlusten aus einer Immobilie in Frankreich zu befassen. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen die Einkünfte der Besteuerung in Frankreich, weshalb auch Verluste das in Deutschland zu versteuernde Einkommen nicht mindern. Aus § 2 a EStG folgt zudem, dass die Verluste auch bei der Ermittlung des Steuersatzes nicht zu berücksichtigen sind („Progressionsvorbehalt“).

Diese Konsequenzen hält der BFH für nicht mit dem Europarecht vereinbar (BFH v. 13.11.2002 – I R 13/02). Ob es sich so verhält, wird letztlich der Europäische Gerichtshof entscheiden. Sollte der EuGH dem BFH folgen, könnte das auch für unternehmerische Betätigungen in der EU wichtige Konsequenzen zeitigen.

Verluste aus Betriebsstätten im EU-Ausland dürften dann bei der Besteuerung in Deutschland ebenfalls zu berücksichtigen sein. Unternehmerische Aktivitäten im EU-Ausland, die in einer Personengesellschaft angesiedelt werden, würden dann begünstigt, weil diese Gestaltung eine Verrechnung ausländischer Verluste mit inländischen Unternehmererträgen erlauben würde.

Hinweis: Betroffene Steuerpflichtige sollten sich auch für vorangegangene Jahre auf den BFH-Beschluss berufen. Sofern die Veranlagung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, können sie von einer günstigen Entscheidung des EuGH profitieren.

■ Dr. Robert Kroschewski

Kontakt für weitere Informationen:

RA StB Dr. Robert Kroschewski

Tel.: +49 (40) 36805-143

E-Mail: rkroschewski@esche.de

2.3 Steuern aktuell

Steuerabzug für ausländische Vertragspartner – Einschränkung durch das EU-Recht

Erzielen Steuerausländer im Inland Einkünfte, wird die Steuer häufig in der Weise erhoben, daß der inländische Schuldner die Steuer einbehält und an das Finanzamt abführt. Das gilt bspw. für Künstlerhonorare und Lizenzgebühren. Die Abzugsteuer beträgt in der Regel 20 % der zu zahlenden Vergütung. Die Vergütung entspricht in der Regel aber nicht den Einkünften des Steuerausländers, da bei diesem meist Aufwand anfällt. Daß dieser Aufwand bei der Abzugsbesteuerung nicht berücksichtigt wird, kann nach einer Entscheidung des EuGH v. 12.06.2003 (Rs. C-234/01 – Gerritse ./ FA Neukölln-Nord) gegen EU-Recht verstoßen.

Die Entscheidung dürfte Steuerausländern die Möglichkeit eröffnen, im Veranlagungsverfahren die

Besteuerung auf die – um mit ihr zusammenhängenden Aufwand gekürzte – Vergütung zu beschränken. Nach der angesprochenen Entscheidung kann auch die Anwendung des festgelegten Abzugsteuersatzes (von derzeit i.d.R. 20%) eine unzulässige Diskriminierung darstellen. Das ist der Fall, wenn sich bei Anwendung des für ansässige Steuerpflichtige geltenden progressiven Tarifs – ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrags – eine geringere Steuerlast ergeben hätte.

■ Dr. Robert Kroschewski

Kontakt für weitere Informationen:

RA StB Dr. Robert Kroschewski

Tel.: +49 (40) 36805-143

E-Mail: rkroschewski@esche.de

3.1 Wirtschaftsprüfung aktuell

Kurs Zukunftssicherung

Die anhaltend schwache Konjunktur, strukturelle Umbrüche in diversen Wirtschaftszweigen und rapide Veränderungen des Wettbewerbsumfelds lassen einen deutlichen Anstieg der Restrukturierungsbemühungen in den Unternehmen beobachten.

Darüber hinaus steht die Kapitalversorgung vor allem mittelständischer Unternehmen aufgrund der geringen Eigenkapitalquoten sowie der zunehmend restriktiven Kreditvergabepolitik der Banken (Basel II, Ratingklassifikation, Portfoliobereinigung) vor einem grundsätzlichen Wandel. Der Wind weht zunehmend von vorn. Auch traditionsreiche und ehemals ertragreiche Unternehmen spüren dies. Sie müssen sich aktiv auf diese Entwicklungen einstellen. Restrukturierung wird zur zentralen unternehmerischen Herausforderung!

Isolierte Optimierungsansätze sind heute nicht mehr ausreichend. Pauschale Kostensenkungen, z. B. durch Personalabbau, ziehen oft ungewollte Rückschläge bei der Qualität oder im Kundenservice nach sich. Es gilt vielmehr, mit einem ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatz die Geschäftsfelder, die Wertschöpfungsstruktur und die Aufbauorganisation auf zukünftige Markt-

erfordernisse auszurichten und Effizienzpotenziale zu erschließen. Dabei muss der profitablen Umsatzgenerierung die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet werden, wie der gezielten Kostenanpassung. Darüber hinaus bietet die Neuordnung der Vermögens- und Finanzstruktur zusätzlichen Spielraum. Moderne Finanzierungsinstrumente wie Leasing, Factoring, Mezzanine oder Asset backed securities gewinnen an Bedeutung.

Wir nennen diesen ganzheitlichen Ansatz „Intelligente Restrukturierung“. Durch rechtzeitiges Gegensteuern soll das Unternehmen auf Kurs gehalten werden, bevor es in noch rauere Gefilde gerät. Ganzheitliche Perspektive, praktikable Lösungen sowie eine pragmatische Umsetzung sichern die Nachhaltigkeit des Erfolgs und damit die unternehmerische Zukunft. Und der Steuermann behält das Ruder fest in der Hand. Sind Sie auf Kurs?

■ Henning Thiele

Kontakt für weitere Informationen:

Dipl.-Kfm. Henning Thiele

Tel.: +49 (40) 36805-330

E-Mail: hthiele@esche.de

3.2 Wirtschaftsprüfung aktuell

Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen auf dem Prüfstand

Im Zusammenhang mit Fragen der Finanzierung und Zukunftssicherung steht auch die Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen auf dem Prüfstand. Ein Übergang von der HGB-Rechnungslegung zur internationalen (IAS/IFRS-)Rechnungslegung – die einstweilen gesetzlich nicht gefordert wird – kann faktisch neben dem traditionellen Jahresabschluß geboten sein. Ein nach IAS/IFRS aufgestellter Jahresabschluß hat in aller Regel erheblichen Einfluß auf die Bilanzrelationen, den Ergebnisausweis und daraus abgeleitete Kennzahlen. Darüber hinaus können rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsmaßnahmen nach IAS/IFRS völlig anders als nach HGB zu beurteilen sein.

Neben der externen ist die „interne“ Rechnungslegung zu sehen. Soll sich z. B. die interne Unternehmenssteuerung ebenfalls an IAS/IFRS-Regeln orientieren? Wie sieht eine wertorientierte Führung in mittelständischen Unternehmen aus? Die Steuerung von Großunterneh-

men und Konzernen erfolgt üblicherweise auf der Grundlage von bestimmten Zielgrößen, welche die Wertschöpfung im Rahmen des individuellen Wertmodells zum Ausdruck bringen. Viele Unternehmen berichten darüber in einem „value-report“. Diese Thematik ist unter den veränderten Rahmenbedingungen auch für den Mittelstand von Interesse. Hierzu gibt es mittelstandsgerechte Systeme, die über mehrere Stufen (Definition der Umfeldbedingungen, Steuerungsinstrumentarien, relevanten Anspruchsgruppen und der Wettbewerber) Ansätze für eine Messung der Leistung und des periodischen Erfolgsbeitrags entwickeln.

■ Prof. Dr. Klaus Stolberg

Kontakt für weitere Informationen:

WP StB Prof. Dr. Klaus Stolberg

Tel.: +49 (40) 36805-193

E-Mail: kstolberg@esche.de

3.3 Wirtschaftsprüfung aktuell

Zugriff der Finanzverwaltung auf digitale Unternehmensdaten

Durch das seit dem 1.1.2002 geltende Zugriffsrecht der Betriebsprüfer auf die Unternehmens-EDV werden die Unternehmen verpflichtet, für die maschinelle Auswertbarkeit der digital vorzuhaltenden Geschäftsunterlagen zu sorgen. Anforderungen hierzu finden sich in den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU). Die GDPdU-Konformität der digitalen Unternehmensdaten sieht vor, neben dem Zugriff auf die Daten auch die im EDV-System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung sind die Unternehmen gehalten, steuerlich relevante Datenbestände zu identifizieren und diese von anderen unternehmensinternen Daten, wie Personaldaten, Kundeninformationen oder wichtige Forschungs- und Entwicklungsdaten abzugrenzen. Die identifizierten Datenbestände sind in digitaler Form zu speichern und maschinell auswertbar zu halten. Eine rechtlich verbindliche Abgrenzung der bereitzustellenden „steuerlich relevanten Daten“ nebst Auswertungsmöglichkeiten gibt es seitens der Finanzverwaltung zurzeit nicht, vielmehr ist der unveränderte

sachliche Umfang von Außenprüfungen auch bei der „Digitalen Betriebsprüfung“ gültig. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Systemumstellungen, wenn die Altdaten nicht oder nicht unverändert in ein neues System übernommen werden können. Während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht muss ein uneingeschränkter Datenzugriff auf diese Altdaten gewährleistet sein.

In der Praxis müssen und können hierzu auf die Verhältnisse des Einzelfalls zugeschnittene Lösungen gefunden werden. Dazu gehören ein geeignetes Archivierungssystem, die Selektion des Datenzugriffs sowie zweckdienliche Auswertungstools.

■ Prof. Dr. Klaus Stolberg ■ Tim Königsmann

Kontakt für weitere Informationen:	
WP StB Prof. Dr. Klaus Stolberg	Tim Königsmann
Tel.: +49 (40) 36805-193	Tel.: +49 (40) 36805-197
E-Mail: kstolberg@esche.de	E-Mail: tkoenigsmann@esche.de

4 ESC intern

Veranstaltungen im Ausblick

- **ESC-Informationsveranstaltung zum Thema: „Datenzugriff der Betriebsprüfung auf die Unternehmens-EDV“**
13. November 2003 im Madison Hotel Hamburg
- **Wintermeetings „Aktuelles aus der Corporate- und Finance Praxis“ – Eine Vortragsreihe in Kooperation mit der Firma Angermann M&A International GmbH im Hotel Steigenberger:**

- 20. November 2003 zum Thema: „Due Diligence und Gewährleistungen im Kontext von M&A-Transaktionen“
- 29. Januar 2004 zum Thema: „Chancen von krisenbetroffenen Unternehmen auf dem M&A-Markt“
- 1. April 2004 zum Thema: „Private Equity im Aufwind?“
- **Mittelstandsforum aktuell „Finanzierung im Wandel“, Podiumsdiskussion in Kooperation mit der HSH Nordbank**
15. Januar 2004

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen erhalten Sie bei Kirstin Pöschk. E-Mail: kpoeschk@esche.de oder telefonisch unter 040-36805336.

Impressum:	
Herausgeber: ESC – Esche Schümann Commichau Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Herrengraben 31, 20459 Hamburg Tel.: 040-36805-0 Telefax: 040-36 28 96	ESC Compact finden Sie auch unter www.esche.de
Redaktion: Kirstin Pöschk	Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber nachgedruckt oder vervielfältigt werden.
Gestaltung: Meinig Design, Hamburg	